

RS OGH 2003/3/6 15Os19/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2003

Norm

StPO §340 Abs2

StPO §345 Abs1 Z4

StPO §345 Abs3

Rechtssatz

Darin, dass der Vorsitzende mit der Verkündung des Schulterspruches begonnen hatte, jedoch bereits nach wenigen Sekunden (keineswegs erst nach Verkündung des kompletten Schulterspruches) auf den Irrtum aufmerksam wurde und den Obmann der Geschworenen um die Mitteilung des Wahrspruches ersucht hat, die sodann auch geschah, bevor die gesamte Urteilsverkündung folgte, lag keine dem Angeklagten allenfalls nachteilige (§ 345 Abs 3 StPO) Formverletzung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 19/03

Entscheidungstext OGH 06.03.2003 15 Os 19/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117392

Dokumentnummer

JJR_20030306_OGH0002_0150OS00019_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at